Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16 I 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 I Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

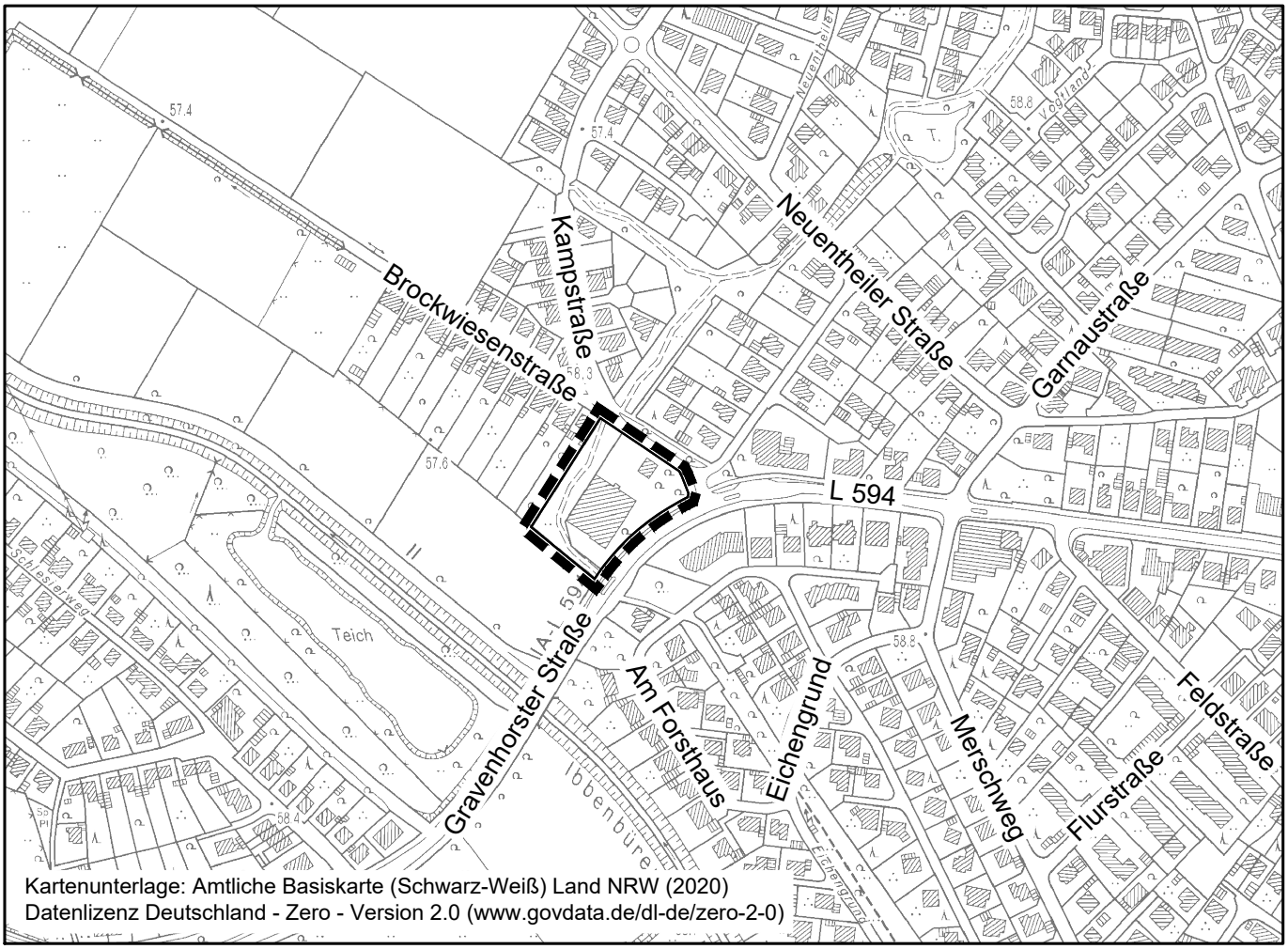

Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Bebauungsplan Nr. 93
"In den Brockwiesen"
- 3. Änderung

Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

pbh PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzprüfung Stufe I

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93

„In den Brockwiesen“, Stadt Ibbenbüren

bearbeitet für:

Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:

BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt
Dipl.-Ing. (FH) S. Nitz

14.05.2020

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2 Rechtliche Grundlagen 3
3 Lage und Beschreibung des Plangebiets 5
4 Planung und Wirkfaktoren 8
5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere und Pflanzen 9
5.1 Vögel 9
5.2 Fledermäuse 12
5.3 Amphibien 12
5.4 Reptilien 12
5.5 Pflanzen 13
6 Artenschutzrechtliche Bewertung 13
7 Planungshinweise 15
8 Zusammenfassung 15
9 Literatur 17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 „In den Brockwiesen“. Anlass hierzu ist die bauliche Erweiterung des K + K-Marktes in der Brockwiesenstraße.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser Artenschutzprüfung bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der

FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
  2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
  3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*

2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das etwa 4.730 m² große Plangebiet liegt am westlichen Rand der Stadt Ibbenbüren im Kreis Steinfurt. Nach Nordosten hin wird es durch die Brockwiesenstraße begrenzt und im Südwesten liegt direkt anschließend die Gravenhorster Straße. Im Nordosten, dort wo das Gebäude des Marktes erweitert werden soll, liegt ein ca. 10 m breiter Grünstreifen mit Fußweg, an das sich Wohnbebauung und Gärten anschließen. Im Südwesten befindet sich eine Ackerfläche (Abb. 1+2).

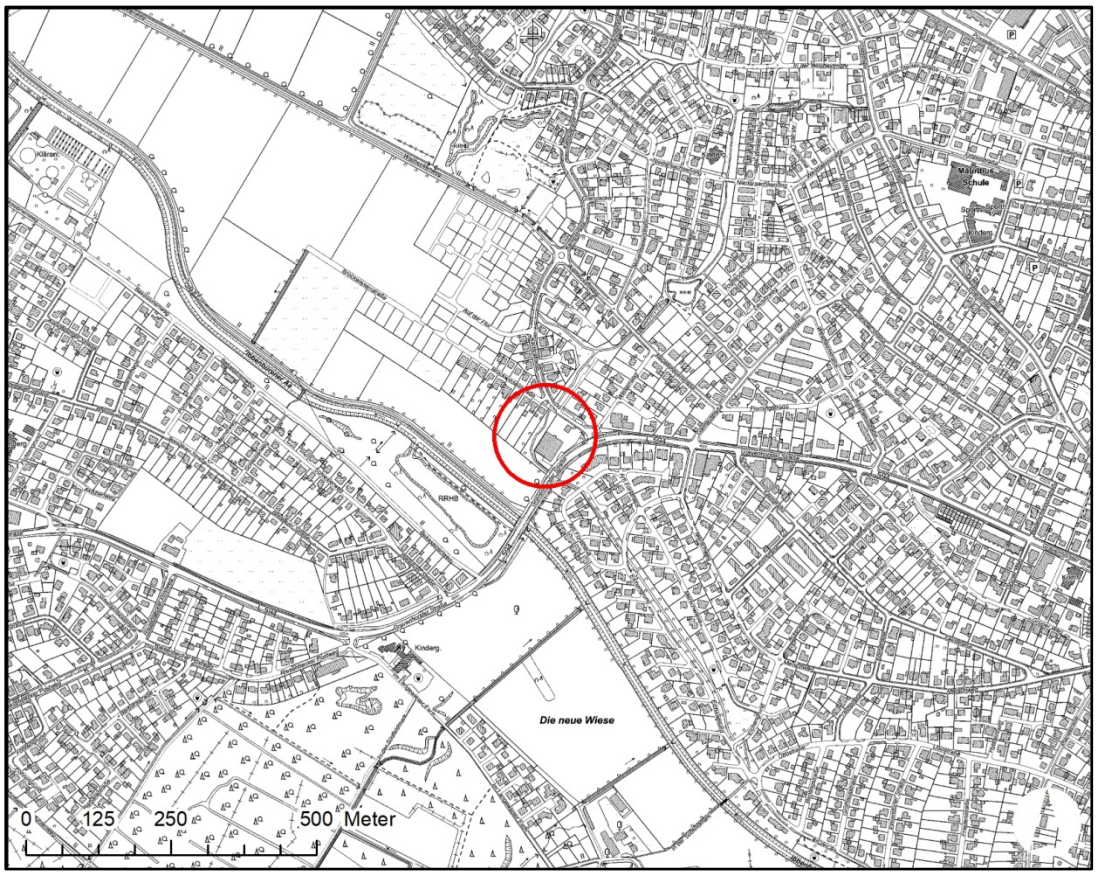

Abb. 1: Lage des Plangebietes (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)

Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)

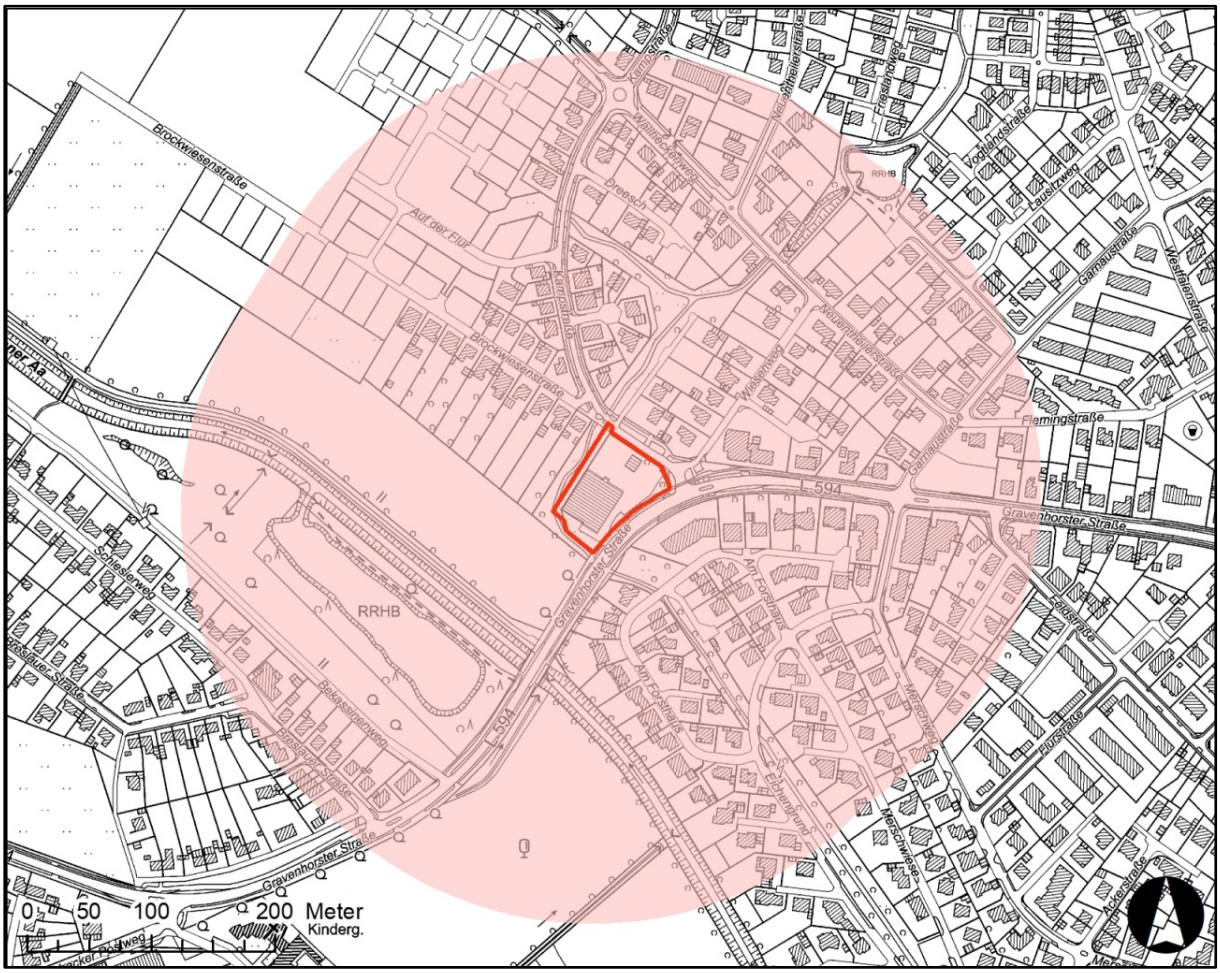

Abb. 3: Plangebiet mit 300-m-Radius (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)

Zur Bewertung der Habitatstrukturen erfolgte am 25.03.2020 eine Begehung des Plangebietes sowie des 300-m-Umfeldes (Abb. 3).

Das direkte Plangebiet (Marktgebäude und Parkplatz) ist am östlichen Rand abgegrenzt durch einen Grünstreifen mit Bodendeckern in dem insgesamt drei Sommerlinden (*Tilia cordata*) stehen. In einem dieser Bäume befindet sich ein Taubennest. Zwei weitere Sommerlinden befinden sich direkt auf dem Parkplatz. Diese Exemplare haben einen Brusthöhendurchmesser zwischen 50 -70 cm. Eine junge Sommerlinde steht auf dem Wiesenstreifen, der den Parkplatz im Nordwesten begrenzt. Alle Bäume sind vital.

Direkt angrenzend an das bestehende Marktgebäude im Nordwesten verläuft eine Strauchbepflanzung aus Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Virburnum opulus*), Flieder (*Syringa vulgaris*) und Weide (*Salix* spec.). Hinter dem Supermarktgebäude im Südwesten befindet sich ein Rasenstreifen.

Das Umfeld des Planungsgebietes (Radius von 300 m) besteht überwiegend aus Wohnbebauung mit Einzel- und Mehrfamilienhäusern und den dazugehörigen Gartenstrukturen. Im Nordosten entsteht aktuell, angrenzend an die bestehende Bebauung, ein Neubaugebiet.

Südlich der angrenzenden Ackerfläche fließt die Ibbenbürener Aa. Die Uferstrukturen bestehen hauptsächlich aus (gemähten) Gras- und Hochstaudenfluren mit vereinzelten Baum- und Strauchgruppen. Ebenso liegt dort ein ca. 8000 m² großes Regenrückhaltebecken, das von einem

Laubbaumbestand eingerahmt wird. Ganz im Süden des Untersuchungsgebietes liegt eine weitere große Ackerfläche.

4 Planung und Wirkfaktoren

Im Plangebiet soll eine bauliche Erweiterung des bestehenden Supermarktes und des Parkplatzes ermöglicht werden.

Dafür werden die an das Gebäude grenzende Gehölzstruktur und der Rasenstreifen für den Anbau entfernt, ein Teil des Rasens mit Parkfläche überbaut und der angrenzende Fußweg verlegt (Abb. 4).

Das Gebiet ist durch eine direkt angrenzende Straße und die umliegenden Siedlungsbereiche als Lebensraum für Tiere schon erheblich vorbelastet. Durch die Planung sind folgende weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Abb. 4: Planzeichnung der Erweiterung von Gebäude und Parkfläche (unmaßstäblich)

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Planungen kommt es zu Bautätigkeiten im Plangebiet. Dadurch kann es durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch den Anbau des Supermarktes und die Erweiterung des Parkplatzes werden im Plangebiet Flächen versiegelt und Gehölze entfernt. Dadurch geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung (Vergrößerung des Supermarktes und der Parkplatzfläche) wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Da das Plangebiet an Siedlungen sowie an eine Straße grenzt und das weitere Umfeld landwirtschaftlich genutzt wird, gibt es allerdings bereits Vorbelastungen. Auswirkungen auf das Umfeld sind nicht zu erwarten. Insgesamt ist die möglicherweise weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 300 m) in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 3).

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 25.03.2020 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf ihre Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 300-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

5.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 3712, Quadrant 1 sind in Tabelle 1 dargestellt.

Arten, die aufgrund der im Plangebiet und dem Umfeld vorhandenen Habitate und Biotopstrukturen und der Lebensraumansprüche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen können, wurden nicht berücksichtigt.

Bei den eigenen Erfassungen konnten keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Das nach der Datenbank des LANUV mögliche Artenspektrum im Messtischblatt 3712/1 (s. Tab. 1) wird im Folgenden noch näher analysiert.

Tab. 1: In Quadrant 1 des MTB 3712 vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV 2020)

Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**	**Status**	**EZ KON**	**Kl-Gehölz**	**Aeck**	**Gaert**	**Gebaeu**	**StillG**
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)	Na			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U		Na	Na	FoRu!	Na
Falco peregrinus	Wanderfalke	BV	U+			(Na)	FoRu!	
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U-	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	(Na)	Na	Na	FoRu	
Serinus serinus	Girlitz	BV	unbek.			FoRu!, Na		
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na	(Na)	Na	FoRu!	
Sturnus vulgaris	Star	BV	unbek.		Na	Na	FoRu	

Erläuterungen zu Tabelle 1:
Status:
BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)
EZ KON: Erhaltungszustand (kontinentale Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend
Lebensräume: KlGehoel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Aeck = Äcker;Gaert = Gärten; Gebaeu = Gebäude; StillG = Stillgewässer
FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37121?stillg=1&flieg=1&kl_gehoel=1&aeck=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1
letzte Datenabfrage am 08.05.2020

Greifvögel: Die Arten Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wanderfalke und Turmfalke finden im Plangebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Bei der Begehung wurden die Arten nicht festgestellt und es fanden sich keine Hinweise auf Brutvorkommen (z. B. Horste) im nahen Umfeld. Im weiteren Umfeld könnten diese Arten aber in Baumbeständen und/oder an Gebäuden als Brutvögel auftreten.

Als Nahrungshabitat ist das Gebiet wenig attraktiv, von der nahen Straße geht sogar ein Gefahrenpotenzial aus. Als Nahrungsgebiet ist die Fläche durch ihre vorhandenen Bebauung und Versiegelung und die vorhandenen Störungen eher uninteressant. Im Umfeld finden die Greifvögel günstigere und größere Nahrungsflächen (Abb. 1 und 3). Beeinträchtigungen der Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Eulen: Der Waldkauz findet im Plangebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Im Umfeld kann diese Eulenart als Brutvögel vorkommen.

Angesichts der Kleinflächigkeit und dem Mangel an geeigneten Gehölzen ist das Plangebiet für mögliche Vorkommen im weiteren Umfeld sicher kein essenzielles Nahrungshabitat (die angrenzenden Straßen stellen zudem für diese Art ein Gefahrenpotenzial dar). Im Umfeld findet diese Art günstigere und größere Nahrungsflächen (s. Abb. 1 bis 3).

Mehlschwalbe/Rauchschwalbe: Die Arten sind Gebäudebrüter; das im Plangebiet vorhandene Supermarktgebäude bietet aber aufgrund der Bauweise (z. B. fehlende Dachüberstände) keine zur Brut geeigneten Strukturen. Angesichts der Kleinflächigkeit nutzbarer Nahrungsflächen im Plangebiet stellt dieses sicher kein essenzielles Nahrungshabitat für Vorkommen aus dem Umfeld dar.

Star: Der Star nutzt Höhlenbäume und Gebäudenischen als Nistplatz. Diese sind im Plangebiet nicht oder nicht in geeigneter Form (Supermarktgebäude) vorhanden. Stare könnten das Plangebiet zeitweise als Nahrungsfläche nutzen. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist es aber kein essenzielles Nahrungshabitat für potenzielle Vorkommen aus dem Umfeld.

Feldsperling: Die Art brütet in halb-offenen Gehölzlandschaften, oft auch in anthropogen geformten Habitaten (Gärten etc.). Die Art nutzt zur Nahrungssuche auch z. B. Siedlungsflächen. Feldsperlinge konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Die Veränderung durch den Eingriff sind so gering, dass negative Auswirkungen der Planung auf die Art nicht zu erwarten sind.

Bluthänfling: Im 1. Quadranten des Messtischblattes 3712 kommt der Bluthänfling als Brutvogelart vor. Er bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen. Im nahen Umfeld um das Plangebiet liegen geeignete Strukturen, weshalb diese Art dort nicht auszuschließen ist. Da die für Bluthänflinge geeigneten Strukturen von der Planung nicht tangiert werden, sind negative Auswirkungen der Planung auf die Art nicht zu erwarten.

Gartenrotschwanz: Der Gartenrotschwanz ist ein Höhlenbrüter, der v. a. die reich strukturierte Kulturlandschaft besiedelt. In den Baumbeständen im Umfeld des Plangebietes sind potenziell Vorkommen der Art möglich.

Das Plangebiet ist aufgrund der Nähe zu Siedlungen und einer Straße als Nahrungsfläche für die Art ungeeignet. Beeinträchtigungen von potenziellen Vorkommen aus dem Umfeld durch die Planung werden deshalb ausgeschlossen.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt. So wurden während der Begehung im Gebiet die Arten Rotkehlchen, Amsel und Gartenbaumläufer festgestellt.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Es hat als Brutfläche nur ein sehr geringes Potenzial, da die Baum- und Gehölzstrukturen nur sehr kleinflächig sind. Durch die angrenzende Straße und die Siedlungen ist das Gebiet für empfindliche Arten vorbelastet.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und alternativ nutzbarer Flächen im Umfeld (s. Abb. 1, 2, 3) ist das Gebiet sicher für die Arten kein essenzielles Nahrungshabitat.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

5.2 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3712, Quadrant 1) und sind in Tabelle 2 dargestellt. Beim Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2020, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status	EZ KON	Kl-Gehölz	Aeck	Gaert	Gebaeu	StillG
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	BV	G	Na		Na	FoRu!	(Na)
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	BV	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu!	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	BV	G	Na		Na	FoRu	Na
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	BV	G				FoRu	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	BV	G	Na		Na	FoRu!	(Na)

Erläuterungen zu Tabelle 2:
Status:
BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)
EZ KON: Erhaltungszustand (kontinentale Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend
Lebensräume: KlGehoel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Aeck = Äcker;Gaert = Gärten; Gebaeu = Gebäude; StillG = Stillgewässer
FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36134?kl_gehoel=1&gebaeu=1&fettw=1; letzte Datenabfrage am 15.04.2020

Im Plangebiet sind keine Höhlenbäume oder Gebäude vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.

Die geplante Veränderung im Plangebiet ist so gering ist, dass von einer Beeinträchtigung für diese Arten nicht auszugehen ist.

Die potentiellen Nahrungs- und Bruthabitate der Fledermäuse in der Umgebung, wie z.B. das Regenrückhaltebecken und die daran angrenzenden Gehölzstrukturen im Südwesten des Untersuchungsgebietes, stehen weiter zur Verfügung (s. Abb. 1 bis 3).

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

5.3 Amphibien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3712, Quadrant 1). Es sind keine Vorkommen bekannt. Auch beim Kreis Steinfurt liegen keine Hinweise zu Vorkommen vor.

Im Plangebiet gibt es zudem keine für Amphibien geeigneten Lebensräume.

5.4 Reptilien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt

(Messtischblatt 3712, Quadrant 1). Es sind keine Vorkommen bekannt. Auch beim Kreis Steinfurt liegen keine Hinweise zu Vorkommen vor.
Es gibt im Plangebiet keine Strukturen, die als Lebensraum für Reptilien geeignet wären.

5.5 Pflanzen

Seltene oder geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt und wurden dort auch nicht vorgefunden.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, und Fledermausarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„*Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*“

Vögel: nein.

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Arten dar. Zudem ist der Eingriff so gering, bzw. betrifft so wenige für Vögel geeignete Lebensraumstrukturen, dass nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist.

Fledermäuse: nein.

Gehölze mit Höhlenstrukturen oder Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Folglich kann eine Tötung von Individuen durch Gebäudeabrisse und Gehölzentfernungen ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien: nein.

Es sind keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- oder Reptilienarten im Plangebiet bekannt und aufgrund der vorhandenen Strukturen auch nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„*Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.*“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es

verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: nein.

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist aller Voraussicht nach nicht auszugehen. Die potenziell vorkommenden Arten sind an die in Siedlungen herrschenden Bedingungen bereits gewöhnt.

Amphibien und Reptilien: nein.

Es sind keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- oder Reptilienarten im Plangebiet bekannt und aufgrund der vorhandenen Strukturen auch nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Arten dar Zudem ist der Eingriff so gering, bzw. betrifft so wenige für Vögel geeignete Lebensraumstrukturen, dass nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist.

Fledermäuse: nein.

Gehölze mit Höhlenstrukturen und Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Folglich kann eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien: nein.

Es sind keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- oder Reptilienarten im Plangebiet bekannt und aufgrund der vorhandenen Strukturen auch nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind auch nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG kann für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und besonders geschützte Pflanzenarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7 Planungshinweise

Im Zuge der Planung können einige Maßnahmen zu allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Bei den Baumaßnahmen und Umgestaltungen des Plangebietes sollten die vorhandenen Sommerlinden geschützt und erhalten werden, da sie für die dort vorkommenden Vögel einen Lebensraum darstellen.
- Bei der Neugestaltung der Außenanlagen nach dem Umbau des Supermarktes wird die Verwendung einheimischer Gehölze empfohlen. Somit können neue Strukturen zur Brut und als Nahrungsgrundlage für Vögel geschaffen werden.
- Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (z. B. SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechtem Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010).
- Für die Außenbeleuchtung wird die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 oder weniger Kelvin) empfohlen. Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden (vgl. GEIGER et al. 2007).

8 Zusammenfassung

Die Stadt Ibbenbüren plant die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 „ In den Brockwiesen“, um eine Erweiterung des K + K – Marktes an der Brockwiesenstraße zu ermöglichen.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 25.03.2020 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 300-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt und es wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Essenzielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und besonders geschützte Pflanzenarten somit nicht vor.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

9 Literatur

GEIGER, A., KIEL, E. F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.

GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.

GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 15.04.2020, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017

SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O. J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, http://vogelglas.vogelwarte.ch/

WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Osnabrück/Belm, 14.05.2020

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 3. Änderung B-Plan Nr. 93 "In den Brockwiesen"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Ibbenbüren Antragstellung (Datum): _____

s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Wenn „nein": Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Gartenbaumläufer

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja":

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein":

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein":

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.